

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung MWST
Abteilung Recht
Schwarztorstrasse 50
3000 Bern

Zürich, 25. September 2014

Stellungnahme zum Entwurf Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes vom 6. Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2001 gegründet, ist SwissFoundations der führende Verband der Schweizer Förderstiftungen. Aktuell sind 116 gemeinnützige Stiftungen Mitglied bei SwissFoundations. Diese haben im Jahr 2013 gesamthaft knapp CHF 300 Mio. ausgeschüttet und repräsentieren somit über 20% des geschätzten Förderolumens aller gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz.

Den obenerwähnten Entwurf der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes haben wir mit Interesse studiert.

Besten Dank für die Möglichkeit, hierzu Stellung beziehen zu dürfen.

1. Grundsätzliches

Mit der Totalrevision von 2009 (MWSTG vom 12. Juni 2009; in Kraft seit 1. Januar 2010) wurde eine Vereinfachung der Mehrwertsteuer beabsichtigt. Mit einer Teilrevision sollte dieses Ziel konsequent weiterverfolgt werden. Änderungen, welche zu einer Verkomplizierung führen, sind abzulehnen.

2. Feststellungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Artikel

2.1. Definition eng verbundene Person (Art. 3 Bst. h MWSTG)

Mit der Totalrevision des MWSTG wurde die Definition der eng verbundenen Person mit einem objektiv feststellbaren Kriterium, der kapitalmässigen Beteiligung, verknüpft. Weil Vereine und Stiftungen die Beteiligung nicht über das (Grund-)Kapital begründen, ist nach der geltenden Definition ausgeschlossen, dass eine Person (juristische oder natürliche Person) mit einem Verein oder einer Stiftung eng verbunden sein kann. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll nun diese einfache Abgrenzung ausschliesslich für Vereine und Stiftungen abgeändert werden.

Die vorgeschlagene Änderung ist nur schwer umsetzbar, führt zu Rechtsunsicherheit und ist zudem willkürlich und diskriminierend. Wieso soll bei Vereinen und Stiftungen eine enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung genügen, aber dieselbe enge (oder gar noch engere) Beziehung bei juristischen Personen und Personengesellschaften nicht relevant sein, wenn keine massgebliche Kapitalbeteiligung vorhanden ist? Es gibt keine sachlichen Gründe, welche eine Diskriminierung der Vereine und Stiftungen rechtfertigen würden.

Die heutige Definition ermöglicht es den Vereinen und Stiftungen ohne grosse administrative Hindernisse zusammenzuarbeiten und so zum Wohle des Förderungszwecks Synergien zu nutzen. Mit der vorgesehen Änderung der Definition der eng verbundenen Personen wird diese Zusammenarbeit

praktisch verunmöglicht, müsste entweder ein unnötiger administrativer Aufwand betrieben werden oder die Zusammenarbeit würde mit Mehrwertsteuer belastet.

Auf eine Änderung des Art. 3 Bst. h MWSTG ist deshalb zu verzichten.

2.2. Subjektive Steuerpflicht (Art. 10 MWSTG)

Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht sollte aber klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Vereinnahmung von Nicht-Entgelten, insbesondere von Spenden und Vermögenserträge (Dividenden), weder die subjektive Steuerpflicht einer unternehmerisch tätigen Stiftung noch die Einheit der Unternehmung tangieren soll.

Eine Unterteilung in verschiedene Bereiche ist zu unterlassen, da eine solche Abgrenzung nur schwierig umzusetzen ist und zu Rechtsunsicherheit führt.

2.3. Mehrheit von Leistungen (Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Die Anwendung dieser sogenannten Kombinationsregelung darf nicht auf die Anwendung der Steuersätze (einschliesslich der ausgenommenen Umsätze) beschränkt werden. Gerade auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist es oftmals nicht einfach, bei einer Vielzahl von Leistungen, die einzelnen Leistungen zu qualifizieren aber auch zu quantifizieren. Es rechtfertigt sich deshalb, bei einer Mehrheit von Leistungen eine einheitliche Beurteilung nach der überwiegenden Leistung vorzunehmen. Ein solches Vorgehen erhöht die Rechtssicherheit und erspart einen unnötigen administrativen Aufwand. Damit wird auch die Erhebungswirtschaftlichkeit realisiert.

Auf eine Änderung des Art. 19 Abs. 2 MWSTG ist deshalb zu verzichten.

2.4. Bekanntmachungsleistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG)

Auf die Aufhebung der für gemeinnützige Organisationen wesentlichen Ausnahmebestimmung für Bekanntmachungsleistungen ist zu verzichten.

Diese Bestimmung brachte für die gemeinnützigen Stiftungen eine erhebliche Erleichterung. Viele Stiftungen sind dadurch gar nicht erst subjektiv steuerpflichtig und können sich damit einen hohen administrativen Aufwand ersparen. Mit der bestehenden Praxis ist die Bestimmung auch leicht umzusetzen. Die Versuche der ESTV, diese Praxis ohne sachliche Gründe mit einem untauglichen Abgrenzungskriterium zu verkomplizieren, dürfen nicht als Grund für eine Streichung dieser Bestimmung bemüht werden.

2.5. Gönnerbeiträge (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG)

Zu begrüssen ist die vorgesehene Einfügung einer Ausnahmebestimmung für sogenannte Gönnerbeiträge.

Damit wird klargestellt, dass Gönnerbeiträge nicht der Steuer unterliegen, selbst wenn mit der Gönnerschaft dem Gönner konkrete Vorteile in Aussicht gestellt werden. Gerade die Einführung dieser Bestimmung macht die vorgeschlagene Streichung der Ziffer 27 von Art. 21 Abs. 2 MWSTG unverständlich. Während mit der Einfügung der Ziffer 31 neu bestimmte Leistungen von der Steuer ausgenommen werden sollen, würden mit der Streichung von Ziffer 27 bisher ausgenommene Leistungen wiederum steuerbar. Diese uneinheitliche Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar.

3. **Fazit**

Die Teilrevision bringt leider nicht nur Fortschritte. In einigen Bereichen (z.B. Steuerpflicht) werden Bestimmungen von der Mehrwertsteuerverordnung ins Mehrwertsteuergesetz überführt. In andern Bereichen (z.B. Bezugsteuer bei der Saldosteuerersatzmethode) wird die an sich notwendige Regelung des Verordnungsinhaltes im Gesetz aber unterlassen.

Diese uneinheitliche Linie zeigt sich auch in den Vorschlägen zu den Steuerausnahmen. Eine bewährte Ausnahme soll ohne triftigen Grund aufgehoben werden, dafür aufgrund eines politischen Vorstosses eine neue Ausnahme eingeführt werden.

Aus Sicht der SwissFoundations sollte die ganze Teilrevision überarbeitet werden. Bei der Überarbeitung ist ein spezielles Augenmerk darauf zu legen, die administrative Belastung der Steuerpflichtigen zu reduzieren.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Ihnen dienlich sind und würden uns freuen, wenn sie in Ihre Überlegungen einfliessen würden.

Mit freundlichen Grüssen



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations